

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Nummer durch
die Post bezogen,
eingetragen in die Ver-
gütungsliste Nr. 6482.

Anzeigentext:
Arbeitsvermittlungen und
Bahlstellen - Anzeigen die
3 gesetzte Kolon-Beile
50,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Redaktion von M. Wieg.

Druck von C. & S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover.
Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Münzstraße 5, 3. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die Opfer der Arbeit.

Die Verunglückungsgerüste der Berufsgenossenschaften aus dem Jahre 1908, die wiederum erst jetzt dem Reichstage zugetragen sind, haben ein besonderes Interesse deshalb, weil sie zeigen, in welcher Weise die wirtschaftliche Krise die Zahl der Betriebsunfälle beeinflusst hat. Die eine Folge der wirtschaftlichen Krise ist die, daß im Jahre 1908 die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen kleiner als im Vorjahr war, während sonst eine Zunahme eingetreten ist. Die Abnahme sehen wir sowohl in der Zahl der durchschnittlich verunglückten Personen: 8917772 auf 9018367, als auch in der Zahl der sogenannten Vollarbeiter — 300 Arbeitsstunden: 7868531 zu 7869421. Dagegen ist die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe von 673118 im Vorjahr auf 696824 gestiegen.

Je weniger Personen von der Versicherung erfaßt werden, desto geringer muß auch bei sonst gleichbleibenden Umständen die Zahl der verunglückten Personen sein. Das läßt in der Tat für die Zahl der Verlegten zu, für die im Laufe des Jahres bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallanzeigen erstattet worden sind. Die Zahl ist von 466224 im Jahre 1907 auf 461091 im Jahre 1908 zurückgegangen. Der Rückgang ist sogar etwas größer, als der Rückgang in der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter, denn auf 1000 Vollarbeiter kamen im Jahre 1907 noch 59,12 gemeldete Unfälle, dagegen im Jahre 1908 nur noch 58,61.

Die Zahl der schwereren verunglückungspflichtigen Unfälle, das heißt der Unfälle, für die im Laufe des Jahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt worden sind, ist von 75370 im Jahre 1907 auf 74581 und von 9,58 pro Tausend beschäftigter Vollarbeiter auf 9,48 gefallen. Hier ist die Abnahme auf 1000 beschäftigte Vollarbeiter nicht ganz so groß wie bei der Zahl der gemeldeten Unfälle. Die Zahl der entzündigungspflichtigen Unfälle mit tödlichem Ausgang ist von 6078 auf 5939 und von 7,72 pro Tausend Vollarbeiter auf 7,59 gefallen.

Wir haben also nicht nur einen absoluten, sondern auch einen relativen Rückgang, das heißt die Abnahme in der Zahl der Unfälle ist größer, als die Abnahme in der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter. Diese an sich erfreuliche Tatsache ist aber zugleich eine dringende Mahnung in bezug auf die Unfallverhütung. Denn sie bestätigt, daß die Fasch der Arbeit, wie sie bei gutem Geschäftsgange von den Betriebsleitern gefordert wird, die Gefahren der Arbeit vergrößert, manchen Betriebsunfall verschuldet. Außerdem wirkt offenbar in derselben Richtung der Umstand, daß bei gutem Geschäftsgange gewissenlose Betriebsleiter noch nicht eingearbeitete Arbeiter zu gefährlichen Arbeiten heranziehen. Nur so ist die größere relative Zahl der Unfälle im Jahre 1907 zu erklären.

Beachtenswert sind die Zahlen der verunglückten Arbeiterinnen und Arbeiterkinder. Von den Personen, für die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Laufe des Jahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt sind, waren 308 Mädchen unter 16 Jahren gegen 278 im Vorjahr, 2499 Knaben unter 16 Jahren gegen 2473 im Vorjahr, 2747 Arbeiterinnen über 16 Jahre gegen 2755 im Vorjahr und 69027 männliche Arbeiter über 16 Jahre gegen 69864 im Vorjahr. Mitin ist der Rückgang in der Zahl der Unfälle bei den männlichen Arbeitern über 16 Jahre verhältnismäßig größer, als bei den Arbeiterinnen über 16 Jahre; bei den Kindern aber ist die Zahl der Unfälle sogar größer geworden. Die Zunahme ist wiederum bei den Mädchen größer als bei den Knaben. Das bestätigt die Tatsache, daß manche Betriebsleiter, die unter dem Druck des schlechten Geschäftsganges ihren Betrieb einschränken mussten, möglichst männliche Arbeiter über 16 Jahre entlassen und Arbeiterinnen und Kinder noch mehr als bisher bei gefährlichen Arbeiten verwendet haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, da sich die Zunahme der Zahl der verunglückten Arbeiterinnen und Kinder nur in den gewerblichen Berufsgenossenschaften zeigt.

Im ganzen (bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Aufführungsbüros und den Versicherungsanstalten) ist die Zahl der angemeldeten Unfälle von 662901 im Jahre 1907 auf 662321 gesunken, die Zahl der Unfälle, für die im laufenden Jahre zum ersten Male Entschädigung gezahlt wurde, ist ebenfalls von 144703 im Jahre 1907 auf 142965 herabgegangen.

Aus denjenigen Berufsgenossenschaften, die für den Fabrikarbeiterverband besonders in Betracht kommen, lassen wir nachstehend die wichtigsten Ziffern in gesondertem Zusammenstellung folgen. Aus der ersten Tabelle ist die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten, die Zahl der Vollarbeiter und die auf einen Vollarbeiter entfallende Lohnsumme ersichtlich.

Berufsgenossenschaft	Durchschn. beschäftigte Ar- beiter und Beamte	Vollarbeiter	Durchschnitts- lohn der Vollarbeiter
Ziegel- der chem. Industrie	277907	187955	989,15
Papiermacher	209199	216751	1147,50
Zucker	86355	88018	889,88
Molkerei, Brennerei, Stärkefabrik.	93791	64790	972,20
	49953	50216	934,32

Zum Verständnis der obigen Tabelle sei bemerkt, daß unter der ersten Rubrik die in der betreffenden Industrie in Beiden guten Geschäftsganges durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl angeführt ist, unter Spalte 2 (Vollarbeiter) hingegen die Zahl der geleisteten Arbeitsschichten, dividiert durch 300; ein Vollarbeiter ist mithin gleich 300 Arbeitsschichten. Da nun die Ziegel- und die Zuckerindustrie Kampagnebetriebe sind, ist hier die Zahl der Vollarbeiter erheblich niedriger als die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten, denn auf einen Beschäftigten entfallen hier eben bedeutend weniger als 300 Arbeitsschichten. In den übrigen drei Berufsgenossenschaften ist umgekehrt die Zahl der Vollarbeiter größer; das erklärt sich in der Hauptsache durch Über- und Sonntagschichten; es fallen eben hier mehr als 300 Schichten auf den einzelnen beschäftigten Arbeiter. In der chemischen Industrie sind die angegebenen Zahlen wenig verlässlich, merkwürdigweise deutet sich nämlich hier die Zahl der Vollarbeiter mit der Zahl der versicherten Personen einschließlich der 4295 versicherten Bettelbüsunternehmen.

Rätselhaft deutet sich auch der Lohn pro Vollarbeiter nicht mit dem eines durchschnittlich beschäftigten Arbeiters. So beträgt der wirklich auf einen Arbeiter entfallende Lohn in der Ziegelindustrie nur 669,94 M., und in der Zuckerindustrie nur 567,88 M., weil diese Arbeiter eben weniger als 300 Arbeitsschichten beschäftigt sind.

Über die Zahl der angemeldeten und der im Jahre 1908 erstmalig entzündigten Unfälle informiert folgende Tabelle:

Berufsgenossenschaft	Gemeldete Unfälle		Im Jahre 1908 erst- mäßig entzündigte Unfälle	
	überhaupt	auf 1000 Voll- arbeiter	überhaupt	auf 1000 Voll- arbeiter
Ziegel- der chem. Industrie	6484	34,39	1795	9,55
	12236	56,45	1994	9,20
Papiermacher	3902	44,33	827	9,40
Zucker	2491	45,51	585	10,32
Molkerei- usw.	1754	34,98	409	8,14

Nach obiger Tabelle ist die Zahl der überhaupt gemeldeten Unfälle sowohl absolut, als auch im Verhältnis zur beschäftigten Arbeiterzahl in der chemischen Industrie am höchsten; die Zahl der im Jahre 1908 erstmalig entzündigten Unfälle (diese Zahl deckt sich annähernd mit der Zahl der schweren Unfälle, d. h. solcher, für welche überhaupt Entschädigung gezahlt wird) war zwar der Zahl nach ebenfalls in der chemischen Industrie am höchsten, im Verhältnis zur beschäftigten Arbeiterzahl wird sie jedoch von der Zucker- und der Papiermacher-Berufsgenossenschaft übertrffen. Mit Ausnahme der Papiermacher-Berufsgenossenschaft verzeichnen alle Berufsgenossenschaften eine Abnahme der gemeldeten Unfälle sowohl der Zahl nach als auch pro 1000 Vollarbeiter; dagegen ist die Zahl der entzündigten, also der schweren Unfälle, außer bei der Papiermacher- auch noch bei der Zucker-Berufsgenossenschaft gestiegen und bei der Molkerei-Berufsgenossenschaft der Molkereien, Brennereien usw. gleich geblieben.

Aus nachstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, wie sich die schweren Unfälle auf Alter und Geschlecht verteilen:

Berufsgenossenschaft	Erwachsene		Jugendliche unter 16 Jahren	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Ziegel- der chem. Industrie	1659	73	57	6
	1815	119	45	15
Papiermacher	751	42	81	3
Zucker	538	23	6	1
Molkerei- usw.	878	26	18	2

Zusammen 5136 278 149 27

Neben mehr als 5000 erwachsenen Männern haben also fast 300 Frauen und fast 200 Kinder Leben oder Gesundheit im Dienste des Kapitals verloren. Die chemische Industrie schlägt auch hier den Rennbahn, sie hat die größte Zahl Frauen zum Opfer gefordert; bei den männlichen Jugendlichen wird sie zwar von der Ziegelindustrie übertrffen, dafür hat sie aber mehr weibliche Kinder vernichtet als alle übrigen Berufe zusammen. Hier sei noch eingefügt, daß bei den Unfällen

der chemischen Industrie 257 Personen durch feuergefährliche oder giftige Stoffe, Gase, Dämpfe usw. und 46 Personen durch Explosionen verlegt wurden. Das ist die Schattenseite einer stolzen Industrie.

Über die Folgen der Unfälle gibt die nächste Tabelle Aufschluß.

Berufsgenossenschaft	Tot	Erwerbsunfähig	
		dauernd	vorübergehend
Ziegel- der chem. Industrie	172	345	1278
Papiermacher	128	1256	610
Zucker	59	347	421
Molkerei- usw.	40	352	173
	24	187	192

Zusammen 423 2487 2674

Wie in früheren Jahren zählt auch diesmal die Ziegelindustrie, absolut und verhältnismäßig, die weitaus größte Zahl der Getöteten, die chemische Industrie, ebenfalls absolut wie im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten, die weitaus größte Zahl der dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen. Gegen das Jahr 1907 ist die Zahl der Getöteten bei der Papiermacher-Berufsgenossenschaft gleichgeblieben, bei allen übrigen Berufsgenossenschaften etwas gesunken.

Über die Entschädigung der Verlegten ist das Nächste aus folgender Tabelle ersichtlich. Die erste Rubrik bezeichnet die Zahl der Rentenempfänger überhaupt, die zweite die Gesamtsumme der im Jahre 1908 gezahlten Renten und die beiden letzten den durchschnittlichen Jahres- bzw. Tagesbetrag einer Rente.

Berufsgenossenschaft	1908 gezahlte Renten- summe	Zahl der Renten- empfänger	Durchschnittsbetrag einer Rente pro Tag im Werk	
			1908	1907
Ziegel- der chem. Industrie	1616349	10761	150,20	41
	2186786	12093	180,83	49
Papiermacher	957274	6639	144,19	39
Zucker	736508	4887	152,75	42
Molkerei- usw.	443977	2778	159,60	44

Die Rentenhöhe pro Empfänger hat sich gegen das Vorjahr fast gar nicht geändert; noch immer werden die Opfer der Industrie mit Bettelpennigen abgespeist, die brutaler Lohn sind auf das Wort von der gesicherten Existenz des Arbeiters bis ins höchste Alter.

Zum Schluß lassen wir noch eine vergleichende Zusammenstellung der durchschnittlich auf einen Vollarbeiter (300 Arbeitsschichten) entfallenden Löhne für die letzten fünf Jahre folgen.

Berufsgenossenschaft	1908	1907	1906	1905
----------------------	------	------	------	------

schiebt er diesem dem Gewerkschaftsobolus hin und erklärt dabei feierlichen Ernstes, daß der Beitrag ein viel zu hoher sei und daß der Verband für das schwine Geld doch eigentlich so gut wie gar nichts leiste. Das erzählt er nicht nur dem Funktionär, das erzählt er jedem, der es hören oder auch nicht hören will. Und natürlich nimmt er höchstens sein abgestempeltes Verbandsbuch entgegen und kostet dann endlich seiner Wege.

Auch in fast jeder Versammlung ist dieser Gewerkschafter. Hier meldet er sich bei jeder Sache getreulich zum Wort. Und er wird stets genau seinem "Prinzip" einen anderen Standpunkt vertreten als der Vorstand oder die Mehrheit des Anwesendens. Und da er selten mit seiner Ansicht durchdringt, wird er stets mit amherrschender Stimme das nahe bevorstehende Ende der Sitzung entscheiden. Er wird bei dieser Gelegenheit auch oft seinen Verbandsausstritt erklären und sich durch und teuer verschwören, nun nachdem man noch diese neue "Durchsetzung" gemacht habe, unter kleinen Anstrengungen mehr tun wollen. Über bei dem berühmten letzten Punkt jeder landläufigen Gewerkschaftsversammlung, dem "Diversen" oder "Sonstigen", erzählt er bereits wieder das Wort. Er hat sich mit irgendeinem Kollegen auf der Arbeitsschule oder im Kolon verheißen. Und er unterläßt nun nicht, beim "Diversen" die Angelegenheit recht eingehend zu erörtern und zu zeigen, welche schlechter Teil dieser Kollege doch eigentlich ist. Das mindeste, was er verlangt, ist, daß dieses Menschen mit sein "Unloslokal" Verhalten eine feierliche Rüge erfuhr. Und wehe, wenn die Versammlung dem nicht folge leistet! Er erläßt also für Ausbände aus Leidenschaft und Fürst wachhabend fort, um — in der nächsten Versammlung dasselbe Schauspiel zu wiederholen.

Auch in der Werkstatt und in öffentlichen Polalen geht unter Freunden seine "Kunst" unbemerkt weiter fort. Federmann erklärt er, daß das Verbandsbuch von vorne bis hinten rein gar nichts tauge. Jeder darin enthaltene Paragraph sei eine ausgemachte Dummkopf. Jeder Verbandsbeschluß sei eine komplett Bosheit, die sich vornehmlich und ausgerechnet gegen keine Person wende. Und der Rest ist stets, daß ein so gelehrter Verband unfehlbar seinem Untergange gesteuert und über kurz oder lang Häufig zusammenbrechen müsse.

Auch die Funktionäre seines Verbandes hält ein solcher Gewerkschafter durchweg für ausgemachte Idioten, obwohl er selbst jedes Amt, zu dem er etwa vorgeschlagen wird, mit diesem Ernst ablehnt. Dafür aber erzählt er jedem, daß er es für ganz ungernmüdig halte, wie man solche Leute aus sozialen verantwortlichen Positionen stellen könnte. Der Vorsitzende habe absolut kein Organisationstalent und versiehe auch nicht, die kleinste Versammlung zu leiten; der Schriftführer könne nicht schreiben und der Kassierer nicht rechnen. Und wenn so ein „unlösiger“ Kopf gar aufgelegt und sein Gehalt von der Gewerkschaft bezahlt, dann ist es erst recht gefährlich. Denn dieser Mensch, den man in irgendeiner schwachen Stunde in ganz unbegreiflicher Weise auf diesen verantwortlichen Posten gestellt hat, ist bei ihm nichts weiter als ein elender Postenjäger, dem es zum endlich doch gelungen ist, das langestrahlte Amt zu ergattern. Außerdem ist er dann und ein Faulpelz, der nur oemüht ist, sich von den Großen der Gewerkschaft höhere Tage zu machen. Solche Leute verhindern überhaupt nichts von der Arbeiterbewegung und es sei höchste Zeit, daß sie „abgesetzt“ werden. So ein Amt könne, genau betrachtet, überhaupt ganz gut das Amt in der Dämmerungsstunde ja nebenbei erledigen. Und richtig genommen seien alle diese Funktionäre weiter nichts als elende und ehrgeizige Streber, denen die Arbeitssache nicht im geringsten am Herzen liege.

Giebter Vater, wer ist du was? Schau dich um und du wirst solche „guten Freunde“ der Gewerkschaft sehen können. Das sind unsre abgelaufenen Freunde jetzt, ungekultiviert, denen nichts recht ist, und denen man es nie recht machen kann. Keine Spur einer ehrlichen Opposition und vernünftigen Kritik findet du bei ihnen! Sie sorgeln, spinntieren, quaternieren und kritisieren aus „Prinzip“ und arbeiten so oft zum wahren Schaden jeder Gewerkschaft aus. Der Fugen, den wir dienen, ist ein kleiner, der Schaden aber, den sie antiführen, unbedenkbar. Das kann es einer Gewerkschaft groß nützen, wenn jemand wohl seine Beiträge bezahlt, durch sein Benehmen dabei aber andre von der Gewerkschaft zu rückschlagen. Das hilft es der Organisation, wenn jemand ein leichtiger Verhandlungsbedürfiger ist, durch sein Auftreten in der Versammlung aber Zusenden seiner Arbeitsgenossen den Versammlungserfolg verhindert, wann er durch das Unbekannte Rechtlicher Dinge zu gewissen „Prinzipiengängen“ den glatten Verlauf der Versammlung gestört und hindert? Wie kann einer Gewerkschaft damit geholfen sein, wenn jemand bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit deren Einrichtungen herabwürdigt und die vor der Allgemeinheit in demokratischen Wahlversammlungen eingesetzten und empfohlenen Beiräte der Gewerkschaft herabstößt? Wo soll der auerfüllige Kampf einer Gewerkschaft herkommen, wenn solche unbemerkten Elitären Friede logisch die „Gesamtheit“ der Gewerkschaft predigen und daraus und gernem Unterfangen profitieren?

Zumal jüdische Freunde unter guten Freunden, hab' ich auf die unbedeutenden Brüder und Brüder in den eigenen Reihen! Such die jüdische Farben ihres Charakters zu entkräften, indem du ihnen Fried und Ehrlichkeit und anschließend entgegenstretst und ihnen das Schätzchen ihrer Gewerkschaftszeit verantworte!

Endlich will aber nicht. Ich meine nicht, daß jeder Arbeiter gegen andre Arbeitnehmerungen die Spitze gekämpft werden soll! Das wäre Mord und auch gefährlich für andre weitere Fortentwicklung. Arbeiter ist in seinem eigenen Bereich nicht zu verhindern. Wenn er dazu bei jeder Versammlung im Schilde herumstößt, soll er Gegner sein. Und wenn er dann die Faust nimmt, so steht das nicht. Da steht gezeigt aber natürlich, daß der Arbeiter ebenso sehr befürchtet und dem anderen gegenüber, vor dem Feinde ist der Feind, so willst eine lachende und fröhliche Zittruh, die die Götter und Menschen lädt, dem Menschen und Gott die Zittruh führt und der Regierung keine schreckliche Sorge gesetzt.

Nach und wieder fand in Tod und Tot für deine Organisationen ein! Sie ist nicht stolz, Gott gegen den Meister und den Fader schwärzt! Deinen Freude ist sie nicht angestellt für sie! Deine Freude ist kein Mensch, sondern dein Mensch ist nicht der Regierung zum Zweck in die Hände! Es steht dir am besten für deine Organisationen, daß du dann nicht nur deinen Verteil, es ist auch der Betrieb selber geprägt durch Regierung...

Und falls es — was ja vielleicht nicht möglich — zu der einzigen etwas falsche eingesetzten Stelle bei einem gewöhnlichen Arbeitnehmerungen kommt, dann schreibt diese Person, welche es ist und die ganze Geschichte. Gieb dir nicht aus am besten daran, daß du gewiss nicht in einem so geringen und doch auf so wichtige Stelle eingesetzt wirst, wenn der Arbeitgeber zu einem solchen derartigen Fehler verstoßen hat, bei dem Gedanken jedoch, daß über die richtigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht die Gewerkschaft entscheidet, und kostet dann endlich seiner Wege.

Die Höhe der Unfallrente.

„G. W. ist schwer verletzt und in sicherer Hand der Freunde und erzählt darüber die Gewerkschaftsfunktionäre, daß er geschworen hat, daß er mit dem Arbeitgeber überzeugt werden will. Er ist dem Arbeitgeber nicht zu trauen. Doch in dem Falle wird die Rente bestehen.“ Dieses Prinzip ist gewiß, wenn der Arbeitgeber zu einem solchen derartigen Fehler verstoßen hat, bei dem Gedanken jedoch, daß über die richtigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht die Gewerkschaft entscheidet, und kostet dann endlich seiner Wege.“

der ärztlichen Behandlung vor Ablauf der dreizehnten Woche. Dieser Verleger bleibt aber über diese Zeit hinaus geschwächt und der Beginn der Rente hat von dem Tage ab einzutreten, an dem durch die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Entlassung von Rente auf Lebenszeit ist unzulässig. Rentezulassung kommt eine fortwährende Rentezeit in Betracht.

Rente wird zum nicht in allen Fällen gewünscht. Nach der Bezeichnung des Rentezulassungswunsches entsprechende Anwendung eines Teiles von wenigen als „Rente“ bezeichneten und allgemeinen nach der Wichtigkeit des Gesetzes oder der Artikulation entsprechend eingetragenen Abnahmen, wie sie bei der Rentezulassung unter den Rentezulassungen, welche nicht ohne weiteres genehmigt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Unfallversicherung-Gesetz nicht gelten. Insbesondere bestimmt der Verlust in einzelner Fingergliedern, ja unter Umständen auch eines ganzen Fingers, oder ähnlichem minder bedeutsame Folgen von Handverletzungen, nicht immer eine auskömmliche Erfordernis der Erwerbsfähigkeit.

Dem Verdienste, den ein Verleger nach einem Unfall erzielt, kann zwar für die Rentezulassung der Rente eine gewisse Bedeutung beigelegt werden, doch ist der Verdienst als solcher nicht ohne weiteres entscheidend. Es soll zwar belanglos sein, wenn ein in leichter Erwerbsfähigkeit befindlicher Verleger nach der Heilung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Posten wie vor dem Unfall erhält, jedoch suchen die Berufsgenossenschaften davon ausserdem durch die Erwerbsfähigkeit der Rentezulassung mehr als ertragbar. Durch die Erwerbsfähigkeit der Unfallsfolgen auch nicht allein maßgebend. Man nimmt hier in der Regel an, daß der Schaden, welcher einem Verleger durch Unfall zugesetzt worden ist, vielmehr in der Erfordernis der Möglichkeit besteht, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und Fertigkeiten wie geistigen Fertigkeiten Verdienst zu erlangen.

Die Beurteilung der unmittelbaren Einwirkung der Folgen des Unfalls auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsinstanzen unter Berücksichtigung der geäußerten Sachlage selbstständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hierbei zwar einen bedeutenden Aufschluß, aber nicht ohne weiteres den Ausklang. Weiter halten sich die Berufsgenossenschaften für einigermaßen an die vom Reichsversicherungsgesetz aufgestellten Richtlinien der Rentezulassungsfaktoren ein. Hierzu soll ein Verleger in der Regel erhalten für:

1. Verlust einer Hand oder des Armes:

rechts 66 2/3, links 50—70 Prozent. Bei Gebrauchsunfähigkeit der Hand reduzieren sich die Sätze je nach der Art der Verkrüpplung. Hier hat das Reichsversicherungsgesetz für den Verlust rechten Arms in einem Eisenhobler 60, einem Lokomotivfischer 75, einer Wascherin für schwere Reinigung und Verschmutzung der Hand 80 Prozent geschah. Für den Verlust der linken Hand erhält eine Wascherin 60, ein Monteur 60, ein minderfähiger Arbeiter (dem eine linke Hand mit beweglichen Fingern geliefert worden war) 40 Prozent — für den Verlust des rechten Arms erhält ein Maurer 70, ein Schlosser 70, ein Hilfschaffner (dem ein linkes Auge geliefert worden) nur 66 2/3 Prozent. Für den Verlust des linken Arms wurde gewohnt, einem Maschinenvorarbeiter 75, einem Wagenzieher 66 2/3, einem Kreissägearbeiter 60, einem Fabrikarbeiter 50 Prozent.

2. Fingerverletzungen:

Damen rechts 25, links 20, Geigenfinger rechts 20, links 15, Mittelfinger rechts 15, links 10; für alle übrigen Finger je 10 Prozent mit dem Unterschied, daß für den glatten Verlust des linken Kleinfingers gar keine Rente gewährt wird. Ist nach dem Verlust des vierten Fingers der linken Hand ein guter Handschuh zu verzeichnen, so lehnen die Berufsgenossenschaften auch hier die Rente ab, ebenso versagt man schon die Rente beim glatten Verlust des rechten Kleinfingers. Das Reichsversicherungsgesetz nimmt seit Jahren schrankenlos Rücksicht, daß leider sogar mehrfach die Verletzung der Rente in vorschreitend angegedeuteten Fällen bestätigt. Höheren Prozentsätzen, als wie die oben angegeben, werden beim Verlust von Fingern zuweilen erlaubt. Kommt nun der Verlust einzelner Glieder, also nicht der des ganzen Fingers, in Betracht, dann erniedrigen sich die angegebenen Prozentzahlen oder es gibt gar nichts. Für den Verlust des größten Teils des rechten Daumens hat ein Zimmerer 20, für den geringsten Verlust des rechten Daumens hat ein Dreher 25, ein Bergmann auch über 20 Prozent erhalten. Beim linken Daumen wurde bei einem Schuhmacher 20, bei einem Zimmerer 30 Prozent Schädigung eingestuft. Gelähmte oder steife Glieder werden in der Regel als verloren betrachtet.

3. Beinverletzungen:

Verlust des rechten Beines 75—80, des linken 70—75; Amputation des Beins unterhalb des Knies rechts 60, links 50 Prozent. Tragbare Seite und gelähmte Glieder in der Regel als verloren gelten sollen, erhält ein Schaffner für völliges Seelenlosigkeit des rechten Beins nur 33 1/3 Prozent. Einem Sägearbeiter und einem Bergmann bewilligte das Reichsversicherungsgesetz beim Verlust des linken Unterschenkels 50, einem Tagelöhner beim Verlust des rechten Unterschenkels auch nur 50 Prozent. Während ein Tagelöhner für den Verlust des rechten Beins 50 Prozent erhält, spricht man einem Zimmerer nur 70 Prozent zu.

4. Aufzerteilungen:

Berechnung des Renteanteils 30—50% sogenanntes Schlottergeld zweier Prozent.

5. Hintererteilungen:

Für den Verlust der großen Seite werden in der Regel 10 bis 15 Prozent gewährt. Kommt einer der übrigen Seiten in Betracht, so gibt es hierfür meistens gar nichts, nur wenn gleichzeitig mehrere Seiten amputiert werden müssen, z. B. die vierte und fünfte Seite, so gewährt man hierfür ebenfalls z. B. 15 Prozent.

6. Augen:

Für den Verlust eines Auges kommen 25—33 1/3 Prozent, je nach dem Grade des Verlustes, in Betracht. Der Verlust beider Augen wird mit 100, die Berechnung der Sehbehinderung mit 10 bis 25 Prozent unterschied. Gerade so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Fingern weggetrennt, kann man beim Verlust eines Auges nach Jahren ebenfalls Trennung, wenn man beim Verlust eines Auges nach Jahren ebenfalls Trennung hat. Das Reichsversicherungsgesetz hat hier schon Trennungen von 25 1/3 auf 25 und von 20 bis auf 20 Prozent bestätigt, da die Trennungen sich nach Jahren an den eindeutigen Schuh gewöhnt haben müssen.

Unter den vorstehend aufgeführten Verletzungen kommt noch die Schädigung einer Seite für den durch Unfall eingetretene Schuh in Betracht. Steift sich das Lederstück eines Schuhs zu, so ist dies als Verletzungsfall, das, was allerdings nur höchst selten der Fall sein soll, kann es hierfür auch Rente zu gewähren. Der Schuhzettel eines Schuhes wird regelmäßig mit 10 Prozent, mit Schuhzetteln von Fall zu Fall entschuldigt. Das letztere trifft auch für die Schuhzettelung zu. Rente kommt noch, z. B. auch der Schuhzettel, die in der Regel mit 10 Prozent entschuldigt wird. Schuhzettel mit 33 1/3, Verlegung der Schuhzettel 80, Herabgrößerung 60 Prozent.

Zum Schuh soll nun noch heraus hingewiesen werden, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb der ersten zwei Jahre jederzeit eine Änderung der Rente eintragen lassen können, nach Ablauf der zweiten Jahre jedoch die Rente nur einmal und nach Ablauf von 5 Jahren kann die Berufsgenossenschaften lediglich nichts mehr verändern, sondern sie müssen sie dann mit ihrem Nutzen an das Schuhzettelungsamt übergeben. Die Rente der Berufsgenossenschaften, die vielleicht verändert werden, kann die Berufsgenossenschaften bei der ersten und letzten Trennung eine Erhöhung, aber nur irgend ausgangig, die gänzliche Erhöhung der Rente verhindern. Daß dann noch zu tun ist, wenn man im Berufsgenossenschaften als „Schuhzettler“ bezeichnet hat, ganz in Wahr-

schaft zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir beim Biedereinbringen der Reichsversicherungsgesetz im Reichstage alle Hebel in Bewegung zu setzen, um gewisse Veränderungen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung vorzubringen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der Zellstoff-

Zulieferer.

Der 5. Band der im „Proletarier“ wiederholte besprochenen Sammlung technisch-volkswirtschaftlicher Monographien behandelt die Zellstoffindustrie. Die Arbeit ist, um es gleich vorweg zu besagen, die einfachste der großen Gewerbe. Der Verfasser J. Stoy, Vorsteher des Staatsarchivs, macht für die Entwicklung die Verfolgungseinheit der Fabrikanten für den Wandel genügen statistischen Materialien verantwortlich. Die Wandel, für die den Fabrikanten verantwortlich ist, wird wohl bestimmt die Geschäftigkeit unangenehme, die einfache Maschinen, von denen sich ein halbes Dutzend in einen kurzen Satz packen lassen, als numerierte Leitfähigkeiten ausdrücken lässt. Nur die „plastische“ Entwicklung der technisch-volkswirtschaftlichen Zellstoffindustrie ist nach dem vorhergehenden Wandelung mehr als erträglich. Das ist ein technisch-wirtschaftliche Mängel. Dagegen scheint es um ein brennbares Zeichen vollzwickmäßiger Entwicklung zu sein, wenn der Verfasser als eine der Grundbedingungen für die Errichtung einer Zellstofffabrik die billige Arbeitsmacht bezeichnet. Wenn kein Verfasser nicht die einfache Arbeitung leicht, kostet ein Modell, doch nur von wenigen Betrieben in Deutschland, dargestellt und in der Praxis gezeigt, die Schmieden verarbeitet wird, nicht auf niedrige Löhne der Arbeiter angeleitet ist, so hätte ein Blick auf die Arbeitsmächtigkeit der größeren Zellstofffabriken einiges überzeugen müssen. Daß Lohnnahme der Fabrik in Preußen, deren Wochentyp auf Kosten der Industrie zugezogen sind, die Gewinnung der Zellstofffabriken sehr respektable Gewinne ab, da der Verfasser weiter angibt, daß die fortwährende und verlässliche Arbeit ein hohes Maß von Nutzenfaktor und Intelligenz von den Arbeitern fordert, bringt keine Gewissheit, ob die Möglichkeit besteht, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete eine Arbeitgeberzulassungsfähigkeit. Vielleicht interessiert es den Verfasser, wenn wir ihm, als Beweis für die Voraussetzung der Zellstofffabrikanten über die Weiterarbeiter mittentreten, daß einige Zellstoffwarenfabriken ihre Arbeitnehmer in regelmäßigen und weiterbetrieblichen, weil sie dem Nutzungsbereich vor der Produktion des Zellstoffes erschließt. Bei der Gegenüberstellung der Produktionsverhältnisse von früher und jetzt begeht der Verfasser den Fehler, seine Beobachtungen in einer Fabrik zu verallgemeinern, ob es tatsächlich nicht wäre, daß die Schmieden „überall“ in großen Industrien aufgewertet werden, daß der Transport der Säure durch Zustrom erfolgt, daß konstruierte Steinzeughaufen für raschen Abzug der hochwertigen Gase sorgen usw. Selbst in der Zellstofffabrik Marburg-Bedbur, die nicht die höchsten Gewinnungen hat, lagern siserne Fässer mit Säure im Keller, und es ist noch nicht lange her, daß im Räumraum der Fabrik zwei Arbeiter durch Nitrose Gase getötet wurden, von denen der eine nur wenige Stunden, der andere einen Tag im Betriebe beschäftigt war. Wodurch die Behauptung, daß die Rinnung, in hohen weiten Hallen, in denen die Zellstoffzuckung bestens gestört ist, verringern wird, so daß die Arbeiter durch giftige Gase nicht allzu sehr belästigt werden, so drastisch wie möglich widerlegt wird. Der gewundene Unfall gegen den Mitarbeiter, der im Gegen teil keinen Job mehr hat, kann nicht mehr in den Betrieb zurückkehren, wenn er nicht auf die Vergangenheit, die soziale Arbeit, die er hier vertritt, hat, also nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft seine Berechtigung.

Durchaus, unzulässig, allen Erfahrungen widersprechend ist die Behauptung, daß Zellstoff nur durch eine offene Zellstofffabrik entstanden werden kann. Es ist im Gegenteil feststellbar, daß Zellstoff durch Schmelzung entsteht. So hat wiederholt eine Reihe von Unternehmen, die in den hohen Oden der Tonwaren- und Porzellankörper arbeiten, den Zellstoffzuckung in Fabrik, die Fabrikgriffe abziehen, wodurch es aufwendig geworden ist, daß ihnen die Stoffe infolge der durch die Melting benötigten Säure in der Hand wegbrannen, und in einer Hammertrommel Zellstoffzuckung entsteht, im Jahre 1907 ein Brand, weil Zellstoffplättchen, aus denen entdeckt werden soll, auf einer Wärmeplatte in Brand geraten und von der Arbeitskraft in Schred in der danebenstehenden Werk mit fertigen Waren geschleppt werden.

Sollte aber diese Beobachtungen nicht genügen, bei Herrn Dr. Ertel auf die Proben zuwohnen, die höchst von den Sachverständigen zur Prüfung der Schäden des Beutes in der Wiener Zellstoffwarenfabrik hergestellt werden. Es wurde dort eine Demonstration besucht, daß eine elektrische Wärme ohne Schädigung eines Gas mit Zellstoffpäckchen bei der geringsten Verhüllung in Brand steht. Dass ferner sogar Martens mit Zellstoff trotz einer Entzündung von der Wärme durch die Schmelzung entzündet werden, so daß auch eine Wärme mit Schmelzung, die in einigen Minuten den die Schmelze berührenden Zellstoff in Brand steht. (Siehe „Proc.“ Nr. 50, 1909). Fahrlässig ist die Behauptung, daß die Rinnung, in hohen weiten Hallen, in denen die Zellstoffzuckung bestens gestört ist, verringern wird, wenn es längere Zeit mit Zeit in Verhüllung kommt.

Unbedingt wichtig und einzigartig ist das Kapitel über die Arbeitsverhältnisse. Bleibendes ist zu angeben, daß es dem Verfasser nicht leicht gewesen ist, hierüber Material zu erhalten. Wenn er aber in der Einleitung zu diesem Kapitel sagt, daß er sich die Berufsgenossenschaften vom Material gewandt habe, so müssen wir ihm dann darauf aufmerksam machen, daß er die für die Arbeiter der Zellstoffwarenfabrik aufzuhaltige freigewerkschaftliche Organisation, den Fabrikarbeiterverbund, darüber übersehen hat. Die Angaben bejahen, daß dann auch auf die Aussicht der Berufsgenossenschaften und die Angaben eines Unternehmens, daß den Angaben der Berufsgenossenschaften waren im Jahre 1908 in 6 Zellstoffwarenfabriken zusammen 1629 Arbeiter beschäftigt, die zusammen 1.728 840,63 Mark Löhne erhielten. Wirklich beträgt der Durchschnittslohn pro Tagelöhner 1024,16 Pf. pro Jahr oder 3,42 Pf. pro Tag. Diese nichtigenen nummerischen Angaben werden durch die Angaben der Angaben aus einer Fabrik nur sehr unvollständig ergänzt. Es ist deutlich, ein recht geringer Grad von Gewerkschaftigkeit, wenn der Verfasser sagt, daß diese Arbeitsverhältnisse für die ganze Industrie Gültigkeit haben. Für Wirklichkeit ist zwischen den Wörtern zum Beispiel in Österreich wie denen in Köln und Mannheim ein erheblich großer Unterschied.

Auch die sonstigen Bemerkungen über die Arbeitsverhältnisse legen Zeugnis ab von einer Niedrigkeit und, ne, sagen wir jugendlichen Unbefangenheit, die zum Lachen nötigen könnte, wenn nicht das Thema selbst zu ernst wäre.

Das ganze Buch erzeugt kein Eindruck, als ob der Verfasser eine Aufgabe übernommen hätte, der er nach seiner Meinung ein gegebenen ist. Während in den übrigen Monographien der Einzelneinheiten Sammlung die teilweise ungenügende Beschreibung der Technik durch eine mehr oder weniger gute volkswirtschaftliche Durchbildung erzeugt wird, kommt es in

Beilage zum Proletarier.

Nummer 3.

Hannover, 15. Januar 1910.

19. Jahrg.

Aus der chemischen Industrie. Jammervoller Arbeiterschutz für die Sprengstoffindustrie.

Noch monatelangen, beinahe jahrelangen Vorbereitungen und Ankündigungen werden jetzt die neuen Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Berufsgenossenschaft für Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken veröffentlicht, die am 1. Mai 1910 an die Stelle der alten Bestimmungen vom 18. September 1891 treten und die Katastrophen verringern helfen sollen, welche in den letzten Jahren die Fabrikanten und Arbeiter dieser Branche, vor allem den großen Betrieb in Dömitz bei Hamburg und die rheinisch-westfälischen Unternehmungen so zahlreich und furchtbar heimgesucht haben. Nun sucht man aber in den neuen Vorschriften, deren wichtigste Bestimmungen wir im nachstehenden wiedergeben, umsonst nach einer Spur von sozialem Verständnis. Es sind die technischen Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bis zu einem gewissen Grade verbessert vorgeschrieben und mehr im einzelnen bestimmt als früher. Aber es fehlt auch nur der geringste Anlauf dazu, die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse so zu gestalten, daß sie bei aller Vollkommenheit der Technik nicht doch wieder eine Gefahr für die Beschäftigten bilden.

In den alten Vorschriften war die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ausdrücklich verboten. Jetzt hätte das Verbot der Frauen- und Mädchenbeschäftigung hinzukommen müssen, wie sie z. B. in Dömitz vorgenommen ist, weil die weiblichen Arbeitskräfte billiger und williger sind. Es hätte vorgeschrieben werden müssen, daß nur erwachsene männliche Arbeiter mit einer bestimmten, von der Fabrik zu erzielenden Vorbildung und Übung in Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken tätig sein dürfen. Das wäre eine der wichtigsten Sicherheitsvorschriften gewesen! Davon steht aber nur der ganz ungünstige und dehnbare § 39 in den neuen Vorschriften. Sogar die alte Bestimmung wegen Ausschlusses jugendlicher Arbeiter ist jetzt gestrichen! Auch ist kein Wort über die Arbeitszeit geagt. In solchen gefährlichen Betrieben kommt es doch im höchsten Grade darauf an, daß die Arbeiter kräftig und gut zur Arbeit kommen. Die Rentabilität dieser Sprengstoffindustrie ist außerdem so glänzend, daß sie eine nicht übermäßig lange Arbeitszeit sehr wohl einführen kann. Nichts von allem in den neuen Unfallverhütungsvorschriften! Dass die Unternehmer Arbeitsanzüge liefern müssen (§ 34), ist noch nicht einmal für den ganzen Betrieb, sondern nur für die Abteilungen vorgeschrieben, in welchen die Leute mit losen Sprengstoffen in Verührung kommen. Sonst hätten sich ja die reichen Aktionäre arm geläuft an solchen Arbeitskleidern! Das Verbot des Rauchens und des Genusses geistiger Getränke im Betrieb wird auch von uns begrüßt. Aber es hätte auch nichts schaden können, wenn ein Mindestlohn vorgeschrieben worden wäre; der den Arbeitern erlaubt, sich so zu kräftigen, daß sie des schädlichen Anreizes alkoholischer Getränke nicht bedürfen. Daß ausreichende Unterlunftsäume für die Arbeiter zum Waschen, zum Wechseln der Kleider usw. vorgeschrieben werden, ist sehr schön (§ 2). Zu bedauern bleibt nur, daß sofort wieder der kapitalistische Pferdeschwanz durchschaut und davon gesprochen wird, die Räume sollten „zur Kontrolle der Arbeiter“ dienen (§ 34). Dann werden sich die armen Opfer der Sprengstoffindustrie schwerlich wohl in ihnen fühlen! Viel notwendiger wäre es gewesen, zur Kontrolle der Unternehmer in § 42 vorzuschreiben, daß die Unfallberichte der Betriebsinhaber auch Angaben über Entlohnung und Arbeitszeit der Verunglücksen enthalten und durch einen freigewählten Arbeiterausschuß bestätigt werden müssen.

An allen Ecken und Enden wird eben die Absicht erkennbar, dem Kapitalprofit nicht zu nahe zu treten. Deshalb sind in den Neuerungsbestimmungen (§ 45) sogar noch Ausnahmen von den ganz unzulänglichen Schutzbefehlsvorschriften vorgesehen. Und die Unternehmer bewilligen sich durch ihren Berufsgenossenschaftsvorstand selbst diese Ausnahmen! Das bißchen Sicherheitsschutz mehr könnte ja „unverhältnismäßige Kosten“ machen! Dieser berufsgenossenschaftliche „Arbeiterschutz“ ist ein Jammer und ein Spott, eine formelle Bankrotterklärung der Unfallverhütung in Unternehmernhänden. Wie viele Proletarier der Sprengstoffindustrie werden diese Unterlassungsfändern nun wieder mit Gesundheit und Leben bezahlen müssen?

Die am 3. November d. J. vom Reichs-Versicherungsaamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften für Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken, die am 1. Mai 1910 in Kraft treten, lauten:

Vorschriften für Arbeitgeber, Betriebsleiter und Arbeitnehmer. *)

I. Bauliche Anlagen und Einrichtungen.

Umzäunung.

§ 1. a) Der Teil des Fabrikgrundstücks, auf welchem die Betriebe mit Explosionsgefahr liegen, muß mit einer geeigneten Umzäunung umgeben sein, welche ein unbeabsichtigtes Betreten des Grundstücks ausschließt und ein Übersteigen nach Möglichkeit erschwert.

Warnungstafeln.

b) Am Fabrikeingang und an passenden Stellen, wo Wege an die Umzäunung herantreten, sind Warnungstafeln augenscheinlich anzubringen, welche das Gelände als Sprengstoff-Fabrik bezeichnen, das Rauchen und den Zutritt Unbefugter verbieten.

Ausenlauftäume.

§ 2. a) In der Nähe des Fabrikeinganges oder in der Nähe der einzelnen Betriebsabteilungen muß sich ein Gebäude befinden, welches Räume zum Wechseln der Kleider, zum Waschen und zum Aufenthaltsraum während eines Gewitters enthält.

b) Die Räume müssen so eingerichtet sein, daß sie genügende Unterlunftsäume enthalten und eine Kontrolle der Arbeiter ermöglichen. (Vergl. § 34.)

*) Die von den Arbeitern besonders zu beachtenden Vorschriften sind durch gesetzliche Schrift hervorgehoben.

Schutz bei Versetzungen.

§ 10. a) Die Nitrierapparate und Scheiderichter müssen außer ihrer Luftröhre eine Reserve-Lüftvorrichtung haben. Hierzu können Druckluftbehälter oder Flaschen mit flüssiger Kohlensäure bzw. komprimiertem Stoff dienen, deren Auströmung durch ein Druckdrosselventil regulierbar sein muß, und für welche geeignete Vorrichtungen, wie Manometer, Wage, Skalimeter, zur Kontrolle des Inhalts vorzusehen sind.

b) Nitrierapparate und Scheiderichter müssen ferner eine Einrichtung haben, mittels welcher ihr Inhalt im Falle der Gefahr in kürzester Zeit in einen Sicherheitsbehälter abgelassen werden kann. Letzterer ist für die mindestens flüssige Wassermenge der vorhandenen Säure zu bemessen, mit Lüftvorrichtung und einem am Boden des Behälters mündenden Wasserzuflußrohr, sowie mit einer Überlaufrinne zu versehen. Das Wasserrohr ist so zu bemessen, daß durch den Zufluß des Wassers eine schnelle Verdunstung der Säure stattfindet und eine Schüttung des Nitroglycerins verhindert wird. Der Wasserzufluß und die Lüftvorrichtung müssen gleichzeitig mit dem Drosseln der Ablaufvorrichtung zum Sicherheitsbehälter in Wirklichkeit treten oder so eingerichtet sein, daß sie vom Sicherheitsstand an der Außenseite des Wasser in Tätigkeit gesetzt werden können.

c) Die Sicherheitsbehälter müssen stets mit der vor geschriebenen Wassermenge gefüllt sein.

d) Die Gas-Lüftvorrichtung muss sich sowohl vom Innern des Gebäudes wie von der Deckung aus einfach und sicher in Tätigkeit setzen lassen.

e) Mit der Betätigung der Ablaufvorrichtung in den Sicherheitsbehälter ist gleichzeitig ein Alarmsignal auszulösen.

f) Nitiergefäße und Scheiderichter sind mit Thermometern zu versehen.

II. Beleuchtung.

§ 12. a) In Gebäuden mit Explosionsgefahr darf die Beleuchtung nur entweder durch elektrisches Licht oder Doppelbrenner, deren Hauptleitung, Abschaltung und Sicherung sowie etwaige Steckkontakte außerhalb des Gebäudes liegen, oder von außen durch Lampen oder Kerzen geschehen, die durch ein Gehäuse geschützt und durch starke, dicht schließende Glasscheiben von dem Raum abgeschlossen sind. Lampen dürfen nur mit Röhren oder solchen Brennstoffen gefürt werden, bei denen eine Explosion ausgeschlossen ist.

b) Als bewegliche Beleuchtungskörper im Innern der Gebäude mit Explosionsgefahr sind elektrische oder andre als zuverlässig bekannte Sicherheitslampen, wie z. B. die Davy'sche, zugelassen. Kabellampen, deren Draht durch einen Schlauch gesichert sein müssen, sind gestattet.

c) Für das Kollodiumwolltrockenhaus ist auch die Benutzung der Davy'schen Sicherheitslampe verboten.

d) Jede Ablagerung von explosivem Staub an der Lichtquelle ist zu verhindern. Elektrische Leitungen müssen stets in gutem Zustande erhalten und daraus alle Jahr einmal sachverständig geprüft werden.

e) Die Besorgung der Laternen und Lampen hat in einem dafür bestimmten Raum zu geschehen. Es sind damit besondere Arbeiter zu beauftragen, welche die Laternen brennend wieder an Ort und Stelle zu schaffen haben. Den Laternenzündern ist das Betreten der Räume mit Explosionsgefahr verboten.

III. Heizung.

§ 13. a) Die Heizung der Gebäude zur Herstellung, Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der Sprengstoffe darf nur durch Dampf oder heißes Wasser geschehen. Die Temperatur des Dampfs darf innerhalb der Räume 120 Grad Celsius nicht überschreiten.

b) In dem Kollodiumwolltrockenhaus dürfen die Heizkörper nicht im Trockenraum selbst liegen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß kein Wollstaub auf die Heizkörper gelangen kann.

c) Die Heizkörper müssen von unbekleideten Holzwänden und brennbaren Materialien mindestens 15 Centimeter, von bekleideten 10 Centimeter entfernt stehen und gegen die Ablagerung von Staub sowie gegen Spritzer von Sprengöl geschützt sein. Zur Erkennung von Staubablagerung sind die Heizkörper entsprechend zu streichen.

d) Feuerungsanlagen für Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizung müssen sich in einem besondern Gebäude befinden, deren Entfernung von dem nächstgelegenen Gebäude mit Explosionsgefahr oder einem Kollodiumwolltrockenhaus mindestens 25 Meter betragen.

e) Die Schornsteine unter 20 Meter Höhe sind mit einem Funkenfangrör auszurüsten.

f) Zum Anheizen ist die Verwendung von Stroh, Hobelpänen und ähnlichem, Funkengebenden Materialien verboten.

g) Die Arbeiter zur Bedienung der Feuerungen dürfen das Kollodiumwolltrockenhaus und die Räume mit Explosionsgefahr nicht betreten.

IV. Kraft- und Arbeitsmaschinen.

§ 14. a) In den Räumen zur Bearbeitung der Nitroglycerinhaltigen Sprengstoffe dürfen keine Kraftmaschinen aufgestellt werden; diese sind in einem staubdichten Bau unterzubringen, in welchem sich bei Verwendung von Elektromotoren auch die Auschalter und Regulierwiderstände befinden müssen. Gekreuzte Riemen sind in den Fabrikationsräumen für hochprozentige Nitroglycerinsprengstoffe zu vermeiden.

b) Knet- und Mischmaschinen sind in besondern Gebäuden aufzustellen.

V. Besondere Vorschriften für den Betrieb.

Hohe zulässige Zahl der Arbeiter.

§ 15. a) Am Eingange eines jeden Raumes ist eine dauerhafte Tafel anzubringen, auf welcher die Art des Sprengstoffes, die zulässige Menge desselben und die zulässige Zahl der Arbeiter angegeben ist.

b) Letztere darf außer den Bu- und Abträgern betragen:

1. im Nitiergebäude 2;
2. " Scheidehaus 1;
3. " Waschhaus 2;
4. " Nachscheidehaus 2;
5. " Abwasserhaus 2;
6. in der Denitrierung 2;
7. im Vorgelatinierhaus und dem Waschhaus für Kieselgurtdynamit 2;
8. im Knet- bzw. Mischmaschinenhaus für hochprozentige, gelatinisierte und nichtgelatinisierte, nitroglycerinhaltige Sprengstoffe bei Verwendung gewöhnlicher Maschinen mit horizontaler Achse 2;
9. im Mischmaschinenhaus für hochprozentige, gelatinisierte Nitroglycerinsprengstoffe bei Verwendung von Maschinen mit vertikal aufgehängter Achse und Rührflügeln 2;
10. im Waschhaus für niedrigprozentige (4 bis 5 Prozent) nitroglycerinhaltige Sprengstoffe mit und ohne Verwendung von Kraftbetrieb für je 600 Kilogramm 2; bei der größten zulässigen Menge von 2000 Kilogramm höchstens 4;
11. in den Patronenhäusern:

a) für hochprozentige Sprengstoffe 2;

b) für niedrigprozentige Sprengstoffe mit und ohne Verwendung von Kraftbetrieb 4;

12. in den Waschhäusern bis zu 6.

c) Jeder Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzzuweisen, der strengstens innerhalb halten ist.

d) Die Arbeiter dürfen nur diejenigen Arbeitsstätten betreten, an denen sie nach der Anweisung der Betriebsleitung zu tun haben.

e) Bu- und Abträger haben sich nach der Ausführung ihrer Tätigkeit sofort wieder zu entfernen.

f) Bei Ausbesserungs- und Umbauarbeiten, die wegen der damit verbundenen Gefahr einer besonderen Vorsicht bedürfen, ist die Zahl der Arbeiter auf das notwendige Maß zu beschränken, bisläßige Sprengstoffmenge.

§ 16. Die aus der Tabelle am Schluß der Vorschriften erlaubten, zulässigen Sprengstoffmengen dürfen in keinem Gebäude überschritten werden.

Nitrierung, Waschung, Filtrierung.

§ 17. a) Zur Absondierung grober Verunreinigung muss das Nitrolyzerin vor dem Eintaus in das Nitiergefäß ein Sieb durchlaufen.

b) Besinden sich Nitrierapparat und Scheiderichter in demselben Raum, so darf mit der Füllung des Nitiergefäßes für eine neue Operation nicht begonnen werden, bis die Ladung des Scheiderichter verlassen hat, es sei denn, daß ein Zusammensetzen des Inhalts vom Scheiderichter mit dem des Nitiergefäßes, z. B. durch getrennte Sicherheitsbehälter, unmöglich gemacht ist, oder beim Vorhandensein von nur einem Sicherheitsbehälter nicht der zehnte Teil der üblichen Nitriersäuremenge in den Nitiergefäß eingelassen wird.

c) Die Temperatur im Nitiergefäß soll 30 Grad Celsius nicht übersteigen und der Ablauf des Nitrolyzerin in den Scheiderichter erst erfolgen, nachdem sich daselbe auf mindestens 25 Grad Celsius abgekühlt hat.

d) Um zu verhindern, daß beim Nachspülern des Nitiergefäßes Wasser in den gefüllten Scheiderichter eintreten kann, ist die Verbindung zwischen beiden aufzuhören und gleichzeitig ein Ablauf vom Nitiergefäß nach dem Sicherheitsbehälter herzustellen.

e) Das gewaschene Nitrolyzerin ist zu filtern und muß, wenn seine Beförderung durch Leitungen erfolgt, bevor es in das Sprengstoffmagazin oder an den Verbrauchsstätten in die Sammelbehälter gelangt, nochmals ein Filtertuch durchlaufen.

f) Der Gang der Fabrikation im Nitrier-, Scheide- und Waschhaus ist so zu regeln, daß nach Schluß der Arbeit kein saures Nitrolyzerin in diesen Gebäuden zurückbleibt.

Nachreinigung.

§ 18. a) In der Nachreinigung ist jede nicht durch den Betrieb bedingte Ansammlung von Nitrolyzerin zu vermeiden.

b) Das abgezogene Sprengöl ist sofort in einen teilweise mit Wasser angefüllten Behälter zu geben und, falls es nicht in der Nachreinigung selbst gewaschen wird, rechtzeitig zum Vorwaschbottich oder Waschhaus zu tragen und dort, solange die Wascharbeiten im Gange sind, mit zu bearbeiten.

c) Das nach Schluß des Betriebs im Waschhaus und während der Nachreinigung abgezogene Nitrolyzerin ist mit einer der ersten Chargen zu waschen.

d) In den Transportgefäßen ist das saure Sprengöl unter Wasser zu halten.

e) Um ein Fressen und Ausscheiden von Nitrolyzerin in der Rohleitung zur Denitrierung zu verhindern, ist entweder durch die Benistung der Temperatur in der Nachreinigung oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Abfallsäure in der Denitrierung mit wenigstens + 10 Grad Celsius eintrifft.

Denitrierung.

§ 19. a) Die Abfallsäure soll im Vorwassbehälter auf eine Temperatur von mindestens 15 Grad Celsius gebracht werden und darf nie unter + 10 Grad Celsius herabgesetzt werden. Letzteres gilt auch bei der Verwendung von Montezus für nicht denitrierte Säure.

b) Alle aus der Nachreinigung abgelaßene Säure ist im Laufe des Tages zu denitrieren. Weder im Vorwassbehälter noch in den Leitungen oder im Montezus darf nach Schluß der Denitrierarbeiten sprudelnde Abfallsäure zurückbleiben.

c) Das im Vorwassbehälter noch abgeschiedene Nitrolyzerin ist sorgfältig abzuwaschen, unter Wasserabströmen zum Vorwaschbottich, Waschhaus oder zu der Nachreinigung zu tragen und mit dem daselbst gewonnenen Sprengöl weiter zu behandeln.

d) Der Vorwassbehälter ist nach seiner vollständigen Entleerung mit warmer, denitrierte Abfallsäure nachzuspülen; dann sind die Hahnfüßen aus ihren Gehäusen zu entfernen und für sich besonders in gleicher Weise zu reinigen.

Abwasserhaus.

§ 20. a) Das im Abwasserhaus gewonnene Nitrolyzerin ist täglich mindestens einmal abzuziehen und nach dem Vorwaschbottich oder dem Waschhaus zu schaffen.

Fremdkörper.

§ 21. a) Alle pulverförmigen Auswurfstoffe und Gummidüppel sind vor ihrer Mischung mit Nitrolyzerin sorgfältig durchzusieben.

b) Die zur Gelatinierung bestimzte Kollodiumwolle ist in feuchtem Zustand durch geeignete Siebe zu reiben.

Patronenmaschinen.

§ 22. a) In einer Patronenhütte dürfen zu gleicher Zeit Sprengstoffe verschiedener Art nicht verarbeitet werden.

b) An den Patronenmaschinen darf das Auswechseln der Hälften und das Einstellen der Maschinen nur von dem Meister oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, der die Erfahrung zu beschließen oder sicher zu verwahren hat. Erst nachdem sich dieser von dem regelmäßigen Gange der Maschinen überzeugt hat, ist mit der Arbeit zu beginnen.

d) Die Temperatur im Trockenraum darf 50 Grad Celsius nicht überschreiten. Das Ablesen des Thermometers muß geöffnet werden, ohne daß der Trockenraum betreten zu werden braucht.
e) Zum Transport sind Beutel aus weichem Leder oder ähnlichen Stoffen, sowie dünnes gefärbte Behälter aus Papiermasse oder Holz zu benutzen, die innen glatt sind und gut abschließende Deckel haben. Nagel, Schrauben oder sonstige Verfestigungen bzw. Verschlüsse aus Eisen oder Metall dürfen zu den Behältern nicht verwendet werden.

Temperatur der Flächen.

§ 25. Nitroglycerin und dessen Präparate, deren Temperatur weniger als + 10 Grad Celsius beträgt, dürfen erst bearbeitet werden, nachdem die besondere Anweisung für ihre weitere Behandlung von der Betriebsleitung erteilt ist.

Transportvorrichtungen.

§ 26. a) Der Transport von neutralem Sprengöl darf sowohl durch Leitungen wie in leicht geschlossenen Gefäßen aus Guttapercha oder Papiermasse erfolgen; Gleiswagen sind nur, soweit sie bei Infrastrukturen dieser Vorschriften in Verwendung sind, weiter zu dulden.

b) Abgezogenes Nitroglycerin aus der Nachscheidung und Denitrierung ist zu tragen. Die zum Transport der Sprengstoffe benötigten Kosten sind abzudecken.

c) Die Abfallsäure soll von der Nachscheidung nach der Denitrierung durch Leitungen transportiert werden. Nur im Falle von Reparaturen ist der Transport nitroglycerinhaltiger Abfallsäure im ungefrorenen Zustande in Glasballons gestattet.

Gangbarkeit der Höhne.

§ 27. Alle Höhnen von Nitroglyceringeschäften und Leitungen müssen jorgängig geschnitten werden. Die Arbeiter haben sich vor Beginn und während der Arbeit von der leichten Gangbarkeit zu überzeugen.

Ordnung und Reinlichkeit. Glätteis.

§ 28. In den Sprengstoffwerken muß überall die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Vor dem Betreten der Gebäude ist die Fußbekleidung zu reinigen. Im Kollodiumwolltrockenhaus sind die vom Betriebsunternehmer zu liefernden § 15 oder Gummi-Schuhe zu benutzen; sie dürfen außerhalb des Raumes nicht getragen werden. Die Wege durch die Wände und den Raum rings um das Gebäude bis zum Schuhwall, sowie Fußwege und Treppen innerhalb der Fabrik sind frei und rein zu halten. Die Wege, auf denen Sprengstoffe transportiert werden, müssen im Winter schneefrei gehalten und bei Glätte bestreut werden.

Vergiftete Sprengstoffe.

§ 29. a) In den Arbeitsräumen verschüttetes Nitroglycerin ist sofort mit Gut oder einem Schwamm aufzunehmen.

b) Wenn Nitroglycerin auf durchlässigen Boden verschüttet ist, so muß die Betriebsleitung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Diese hat Anweisungen zu geben, daß der durchlässige Boden bestreigt und unschädlich gemacht wird.

Filterkästen, Filtertücher, Schwämme.

§ 30. a) Der Filterkästen darf über Nacht nicht trocken im Waschhaus verbleiben; er ist nach sorgfältigem Auswaschen alkaliisch zu machen und unter einer Sodaabfuhr bis zu leichter Vernichtung aufzubewahren. Letztere hat mindestens einmal wöchentlich zu geschehen.

b) Sauberer Schlamm darf nicht aufbewahrt werden.

c) Die Vernichtung des Filterkästen und der verunreinigten, nitroglycerinhaltigen Aufhängungsstoffe hat nach Anweisung der Betriebsleitung unter Aufsicht des Meisters zu erfolgen. Resten in Wasser oder Vergraben ist ungültig. Nitroglycerinhaltige Filtertücher sind zu reinigen und mit Wasser ausgewaschen, Schwämme nach dem Gebrauch unter Wasser oder in einer Sodaabfuhr aufzubewahren.

Erd- und Bauarbeiten. Abbrucharbeiten und Reparaturen mit Explosionsgefahr.

§ 31. a) Innerhalb einer Entfernung bis 30 Meter von Arbeitsstellen mit Explosionsgefahr dürfen beim Wiederaufbau zerstörter Gebäude oder bei der Ausführung von Reparaturen in der zugehörigen Gruppe während des Betriebes an einer Stelle nicht mehr als zusammen 10 Arbeiter beschäftigt werden.

b) Abbrucharbeiten von Werkshäfen und Betriebsanlagen, sowie Reparaturen an Apparaten und Leitungen, die mit Nitroglycerin in Verbindung gebracht sind, dürfen nur nach Anweisung der Betriebsleitung unter Aufsicht des Meisters vorgenommen werden.

c) Deutliche Arbeiten sind im allgemeinen nur dann auszuführen, wenn die Temperatur im Freien oder in den Gebäuden über + 10 Grad Celsius beträgt. Ausnahmen hierzu sind in folgenden Fällen gestattet, aber unter der Bedingung, daß die befindenden Teile mit warmem Wasser so lange begoßt werden, bis das Nitroglycerin mit Sicherheit aufgetaut ist.

d) Bei Beginn der Arbeiten ist in und an den Gebäuden aller Sprengstoff zu entfernen und eine jorgängige Reinigung sämtlicher Gegenstände zu veranlassen.

e) Das Sammeln und Jahr bearbeitung von Teilen, die mit Nitroglycerin in Verbindung gebracht sind, seien sie aus Eisen, Stahl oder Holz, werden streng verboten; ebenso sind Reparaturen nicht gestattet mit Ausnahme derjenigen an jorgängig gereinigten Gegen- und Leitungen, in denen Nitroglycerinhaltige Teile aufzuhalten sind.

Gefährdungen und Verminderung nitroglycerinhaltiger Gegenstände.

§ 32. a) Das Sammeln von Steinen oder sonstigen mit Nitroglycerin in Verbindung gebrachten Teilen darf erst erfolgen, nachdem sie unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aus dem Betrieb entfernt sind.

b) In solchen Fällen sind alle anstrengbare gewordene Gegenstände dieser Gegenstände zu beseitigen, deren Reinigung durch Spülungen oder Waschen nicht möglich ist.

VI. Sonstige Vorschriften.

Gummier.

§ 33. Während eines fij. über dem Betriebsort entledigenden Gewichtes ist die Arbeit in den Gummier-, Ringe-, Rad- und Trockenräumen zu unterbrechen. Eine Operation darf im Ringeraum nicht vorgenommen werden. Die Arbeiter haben die Arbeitsstellen zu verlassen und sich zu die da für angebrachten Ringe zu bedienen. Dies ist die Größe des Gewichtes, welche für den Betrieb nicht vorgesehen ist.

Arbeitsatze.

§ 34. a) Die Arbeiter, welche mit Eisen Sprengstoffen in Verbindung kommen, haben vor Beginn der Arbeit die äußere Anlage eines Zahns anzuschließen und vor dem Betreten der Fabrik wieder abzulegen.

b) Bei der Sprengstoffverarbeitung darf keine Arbeitserzung, die mit Eisen beladen ist, getragen werden.

c) Die Verarbeitung niedrigprozentige Nitroglycerin-Sprengstoffe ist vor der Zubereitung in einem separaten Raum zu erledigen.

d) Plastische und dicke Gegenstände aus Eisen, Stahl und Holz dürfen nicht in den Sprengstoffraum mit eingeschleppt werden.

Reinigung der Ringe.

§ 35. a) Die Ringe des Sprengstoffraums sind regelmäßig und gründlich gereinigt zu halten.

Rohstoffanlieferung und Verarbeitungsanlagen.

§ 37. In jedem Gebäude des gefährlichen Betriebes soll durch Anschlag die für dieselbe besonders in Frage kommenden Arbeitsergaben eingehalten werden, welche die Behandlungsweise beim Eintritt in die Räume durch Sprechpost und Telefonform bekannt zu machen und als Merkblatt zu behändigen.

Sprengstoffarbeiter.

§ 38. Die Fabrik muss mit allen gebrauchsähigen Sprengstoffen in ausreichendem Maße versieben sein.

Sprengstoffarbeiter.

§ 39. Bei der Herstellung der Sprengstoffe sind zu unterscheiden und zuverlässige Wege einzurichten, welche vor ihrer selbständigen Verarbeitung die nötige Anleitung erhalten haben.

Blasen.

§ 40. Das Maßnahmen ist für alle Angestellten und Arbeiter innerhalb der Umgebung (siehe § 1) verbindlich.

VII. Ausführungs- und Strafverfügungen.

§ 43. a) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1910 in Kraft und gelten für alle Nitroglycerin-Sprengstoff-Fabriken mit der Maßgabe, daß für Anlagen, die zur Zeit des Inkrafttretnisses dieser Vorschriften bereits bestehen oder hinzugekommen sind, die Unternehmer von der Beaufsichtigung zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 3, 4a, 4b, 4c, 13d, 16d Biffer 7, 9, 11b, 12 und § 16 entbunden sind.

§ 44. Für die in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu treffenden Änderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von einem Jahr vom Tage der Bekanntmachung im "Reichsanzeiger" gewährt.

§ 45. a) Der Gewissensfreiheitstaat ist berechtigt, die Frist für die Einführung der Betriebsanordnungen, wie sie in diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des Betriebsunternehmers und Befürwortung des Sektionsvorstandes zu verlängern.

b) Wenn es sich herausstellen sollte, daß die Vorschriften in einzelnen Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten und unverhältnismäßige Kosten nicht ausgeführt werden können, so sollen etwaige Abweichungen der Genehmigung des Gewerkschaftsvorstandes auf Antrag des Betriebsunternehmers und nach Anhörung des technischen Ausschusses bestimmt werden lassen.

§ 46. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß alle Arbeiter der gefährlichen Betriebsabteilung von den für sie bestimmten Vorschriften Kenntnis erhalten, daß ihnen die Ausführung ermöglicht und sie zu ihrer Erfüllung angehalten werden. Neu angestellten Arbeitern sind die wichtigsten Bestimmungen unter Hinweis auf die vorhandenen Vorschriften mündlich mitzuteilen und als Merkblatt zu behändigen.

§ 47. Bezüglich der weiteren Belastung dieser Vorschriften und der bei Zwiderhandlungen gegen dieselben vorgesehenen Strafen finden die Bestimmungen der Biffer 2-4 des Abschnitts III der Statuten allgemeine Anwendung.

Tabelle über den zulässigen Sprengstoffinhalt für die einzelnen Gebäude, deren geringsten zulässigen Abstand von einander und die höchste zulässige Zahl der Arbeiter außer Zu- und Abträgern (vergl. §§ 3, 15 und 16 der Vorschriften).

Gebäude	Abstand von Mitte bis Mitte der Gebäude in Metern	Zulässige Sprengstoffmenge in Kilogramm	Zulässige Zahl der Arbeiter
1. Mühlenhaus	25	600	2
	40	1200	
	50	2000	
2. Scheidehaus	25	600	1
	40	1200	
	50	2000	
3. Wasch- und Filterhaus	25	1200	2
	40	2400	
	50	4000	
4. Sprengölmagazin	30	4000	2
	Säune für meistere Sprengstoffe	Ohne Abstimmung von Sprengöl verwendet werden (vergl. §§ 18, 19, 20 § 3 m)	
5. Nachspeicherhaus Abwasserhaus Denitrierung			2
6. Vorratslagerhaus und Wirtschaftsgebäude für Sägeholzgranit			2
7. Stein- und Ziegelfabrik	25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100, 105, 110, 115, 120, 125, 130, 135, 140, 145, 150, 155, 160, 165, 170, 175, 180, 185, 190, 195, 200, 205, 210, 215, 220, 225, 230, 235, 240, 245, 250, 255, 260, 265, 270, 275, 280, 285, 290, 295, 300, 305, 310, 315, 320, 325, 330, 335, 340, 345, 350, 355, 360, 365, 370, 375, 380, 385, 390, 395, 400, 405, 410, 415, 420, 425, 430, 435, 440, 445, 450, 455, 460, 465, 470, 475, 480, 485, 490, 495, 500, 505, 510, 515, 520, 525, 530, 535, 540, 545, 550, 555, 560, 565, 570, 575, 580, 585, 590, 595, 600, 605, 610, 615, 620, 625, 630, 635, 640, 645, 650, 655, 660, 665, 670, 675, 680, 685, 690, 695, 700, 705, 710, 715, 720, 725, 730, 735, 740, 745, 750, 755, 760, 765, 770, 775, 780, 785, 790, 795, 800, 805, 810, 815, 820, 825, 830, 835, 840, 845, 850, 855, 860, 865, 870, 875, 880, 885, 890, 895, 900, 905, 910, 915, 920, 925, 930, 935, 940, 945, 950, 955, 960, 965, 970, 975, 980, 985, 990, 995, 1000, 1005, 1010, 1015, 1020, 1025, 1030, 1035, 1040, 1045, 1050, 1055, 1060, 1065, 1070, 1075, 1080, 1085, 1090, 1095, 1100, 1105, 1110, 1115, 1120, 1125, 1130, 1135, 1140, 1145, 1150, 1155, 1160, 1165, 1170, 1175, 1180, 1185, 1190, 1195, 1200, 1205, 1210, 1215, 1220, 1225, 1230, 1235, 1240, 1245, 1250, 1255, 1260, 1265, 1270, 1275, 1280, 1285, 1290, 1295, 1300, 1305, 1310, 1315, 1320, 1325, 1330, 1335, 1340, 1345, 1350, 1355, 1360, 1365, 1370, 1375, 1380, 1385, 1390, 1395, 1400, 1405, 1410, 1415, 1420, 1425, 1430, 1435, 1440, 1445, 1450, 1455, 1460, 1465, 1470, 1475, 1480, 1485, 1490, 1495, 1500, 1505, 1510, 1515, 1520, 1525, 1530, 1535, 1540, 1545, 1550, 1555, 1560, 1565, 1570, 1575, 1580, 1585, 1590, 1595, 1600, 1605, 1610, 1615, 1620, 1625, 1630, 1635, 1640, 1645, 1650, 1655, 1660, 1665, 1670, 1675, 1680, 1685, 1690, 1695, 1700, 1705, 1710, 1715, 1720, 1725, 1730, 1735, 1740, 1745, 1750, 1755, 1760, 1765, 1770, 1775, 1780, 1785, 1790, 1795, 1800, 1805, 1810, 1815, 1820, 1825, 1830, 1835, 1840, 1845, 1850, 1855, 1860, 1865, 1870, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905, 1910, 1915, 1920, 1925, 1930, 1935, 1940, 1945, 1950, 1955, 1960, 1965, 1970, 1975, 1980, 1985, 1		